

Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien

Autor(en): **Krebs, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **66 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LXVI. Bd.

15. Februar 1924

3. Heft

Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien.

(Bernser-Dissertation 1923.)

Von Fr. Krebs, Glarus.

Im Hauptteil der vorliegenden Arbeit (Seuchengeschichte) hat der Verfasser auch das Vorgehen in den Vogteien, an welchen der Stand Glarus beteiligt war, in den Bereich der Betrachtungen einbezogen und in Kürze auch wichtige Ansichten und Verfügungen anderer Stände gestreift.

Der Stand Glarus war an 13 Vogteien beteiligt, woraus sich ergibt, dass nicht nur seine politischen, sondern auch die seuchepolizeilichen Interessen sehr weitverzweigte waren.

Als Grundlagen benützte der Verfasser die Originalbelege im Staatsarchiv (Briefe der Landvögte, Rats- und Landsgemeindeprotokolle und Briefe der Regierungen anderer Stände). Dieses Material wurde in einem ersten Teil z. T. im Original wiedergegeben, was hier des Umfanges halber nicht möglich ist. (Die Arbeit ist im Selbstverlag des Verfassers erhältlich.)

Die wichtigsten Punkte wurden einer kritischen Betrachtung unterzogen, auf Grundlage der heute geltenden Auffassungen, wie sie auch durch das eidg. Tierseuchengesetz geregelt sind.

Zugleich konnte erforscht werden, inwieweit unsere heutigen Anschauungen mit den alten, praktischen Erfahrungen schon aus der Zeit der Vogteien im Einklange stehen. Es ergab sich die interessante Tatsache, dass die Hauptwurzeln unseres heutigen Verfahrens in der Seuchenbekämpfung schon in der damaligen Zeit Boden zu fassen suchten. Es wurde in der Angelegenheit viel mehr geleistet, als man heute anzunehmen geneigt ist.

Der Vollständigkeit halber wurden auch wichtige Bestimmungen über den Viehhandel, den Verkehr mit Fleisch, die Alpwirtschaft und die Hundepolizei in separaten Abschnitten in

Kürze behandelt. Die Abhandlungen über diese Gegenstände erstrecken sich jedoch in der Hauptsache dann nur auf das engere Gebiet des Landes Glarus.

A. Betrachtungen über die Seuchen-Geschichte.

1. *Begründete und unbegründete Ansichten über die Übertragung der Tierseuchen.*

Bekanntermassen waren in früheren Zeiten die Ansichten betreffend Übertragung von Seuchen sehr verschiedenartig und war dieser Gegenstand sehr wenig abgeklärt.

So wurde noch vielfach die Luft als der Überträger des Infektionsstoffes beschuldigt, und nicht selten stösst man auf die Annahme, es könnte eine Seuche sogar auf sehr grosse Entfernungen durch Windströmungen weitergetragen werden. In diesem Sinne spricht sich auch das Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 24. März 1732 an Landammann und Rat zu Glarus aus, worin die Äusserung zum Ausdruck gelangt, dass sich die damals herrschende Seuche weder den Menschen noch den Waren mitteile, sondern nur noch dem Vieh, und auch dieses infiziere sich gegenseitig nicht mehr. Die Krankheit sei daher nur noch als ein „in der Luft fliegendes, forteilendes Gift“ anzusehen. — Gemäss dieser Auffassung kam benannte Behörde zu dem Antrag, es sei der Verkehr wieder allseitig frei zu geben.

Diese Ansicht der Seuchenverbreitung durch das Medium der Luft vermochte sich, an Hand der vorliegenden Belege aus der damaligen Zeit beurteilt, durch das ganze 18. Jahrhundert zu erhalten. So empfahl der Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich in einem von ihm zum Drucke beförderten und verbreiteten Aufklärungsschreiben vom 18. November 1796 als Vorbeugungsmittel: es sollen die Fenster und Türen nach dem „angesteckten“ (infizierten) Ort hin geschlossen gehalten, und solle die Lüftung der Ställe nach der andern Seite hin vorgenommen werden.

Ferner wird in dem erwähnten Schreiben empfohlen, durch Flammenfeuer im Freien aus wohlriechendem Reisig die Luft täglich zu „reinigen“. Auch öfteres Schiessen in der Umgebung der Dörfer wird als Vorbeugungsmittel empfohlen.

Neben diesen phantastischen Ansichten stösst man aber auch auf Zutreffendes.

So existierte zu gleicher Zeit bereits auch die Überzeugung, und es vermochte sich diese, gestützt auf die Erfahrung, immer

mehr Geltung zu verschaffen, dass die Tierseuchen durch infiziertes Vieh und tierische Produkte (Häute, Felle) und allerlei andere Handelsware verschleppt werden, für welche Ansicht die immer und immer wiederkehrenden Vieheinfuhrverbote der Kantone und Landschaften, sowohl gegenseitig als auch gegen das Ausland, Zeugnis ablegen. Aber auch die Einfuhrverbote für Häute, Felle und andere Warenartikel aus verseuchten Gegenden sind ziemlich häufig anzutreffen. So hatte beispielsweise der Rat zu Glarus schon im Jahre 1682 die Einfuhr von Häuten von umgestandenen Tieren aus dem Kanton Graubünden bei Androhung von Bestrafung verboten.

Auch der Personenverkehr wurde als Verbreiter von Tierseuchen angesehen, namentlich wurde das Übernachten von umherziehendem Volk in Ställen und auf Heustöcken hiefür beschuldigt. Auch aus dieser Erwähnung verbot die Grafschaft zu Baden am 18. Dezember 1713 im Namen der regierenden Stände, umherziehendes Volk zum Übernachten in Ställe und Scheunen aufzunehmen, und verfügte die Ausweisung von derart umherziehendem Volk aus der Grafschaft innerhalb kürzester Frist. Ferner wurde den Metzgern aus verseuchten Gegenden der Eintritt in die Grafschaft verboten. Dass durch Kleider, die durch den Umgang mit Vieh verunreinigt sind, Tierseuchen übertragen werden können, war also auch bereits bekannt, geht aber besonders deutlich aus dem am 22. September 1713 von Landammann und Rat zu Uri an Landammann und Rat zu Glarus gerichteten Schreiben hervor. Gemäss diesem Schreiben hatte der Rat zu Uri den vom Herbstviehmarkt zu Lugano in das Land zurückkehrenden Viehknechten eine Quarantänefrist auferlegt vor der Einreise, mit der Begründung, die Erfahrung habe gelehrt, dass der „Hornviehpresten“ durch Kleider von einem Stall in den andern getragen und gesundes Vieh damit angesteckt werden könne.

Interessant ist auch die aus den Belegen sich ergebende Tatsache, dass schon vor ca. 200 Jahren die Milch von seuchenkranken Tieren als gefährlicher Übertragungsfaktor der Seuchen betrachtet wurde; in ähnlichem Sinne wurde auch das durchgeseuchte Vieh beurteilt, wie sich bei der Prüfung der vorliegenden Akten deutlichst erwiesen hat.

2. Die Leitung der Seuchenbekämpfung.

Wie bei den meisten anderen Ständen, so leitete auch im Lande Glarus die oberste Landesbehörde, der Landammann

und Rat die Seuchenpolizei selbst, sowie diese Behörde in gewissem Umfange damals auch die Gerichtsbarkeit selbst ausübte.

Nach den vorhandenen Dokumenten konnte der Verfasser den Schluss ziehen, dass die glarnerische Landesbehörde sich die Bekämpfung der Tierseuchen sehr angelegen sein liess, und mit Eifer auch nach deren Vervollkommnung gestrebt hat. Nirgends konnte ich die Wahrnehmung machen, dass sie sich durch irgendwelchen Einfluss von den angestrebten Zwecken und Zielen hätte ablenken lassen. Oft schien die Behörde in der Auswahl der zu treffenden Massnahmen den kostspieligeren Weg eingeschlagen zu haben, bei fachmännischer Betrachtung jedoch, und in Beachtung des guten Erfolges erwies sich aber, dass sie so rascher und billiger zum Ziele gelangte.

Die rege Tätigkeit der leitenden Organe der Seuchenbekämpfung aus der Zeit, in welche diese Betrachtungen fallen, kommt recht deutlich zum Ausdruck in jenen Jahren, in welchen das Land von Seuchen ziemlich erheblich heimgesucht wurde (1732, 1764 und 1765, sowie 1795).

Als im Sommer 1795 die Lungenseuche unter dem Vieh der Alp Bräch bei Braunwald auftrat, übertrug der Rat die Seuchenbekämpfung einer Kommission, zu der auch ein Arzt und zwei „Vieh-Ärzte“ beigezogen wurden, und gab dieser Kommission Kompetenz zu freiem Handeln. Die von dieser Kommission geleistete Arbeit bewegte sich ebenfalls im Zeichen des Fortschrittes und des Erfolges, was ihr um so leichter fiel, als ihr, wie erwähnt, Vollmacht zu freiem Handeln erteilt worden war.

Die Verfügungen des Rates hatten beim Volke nicht immer den verdienten Anklang gefunden, und auch bei den Gemeindebehörden, welche die polizeilichen Massnahmen durchzuführen hatten, hatte er oft Mühe, seine Anordnungen nach Wunsch in die Tat umzusetzen. Dies war für die damalige Zeit wohl erklärlich, weil die Belehrung noch ungenügend und die Bekämpfung der Seuchen noch viel zu wenig abgeklärt war, und anderseits, weil eine einheitliche stabile Gesetzgebung mit genauer Umschreibung der Massnahmen fehlte; so war es natürlicherweise nicht möglich, dass sich das Volk von heute auf morgen in die ihm neu erscheinenden Tatsachen und Massnahmen hineinfinden konnte.

Immerhin stützte sich der Rat auf seine fortschrittlichen Auffassungen, und trachtete mit allen ihm zur Verfügung

stehenden Mitteln danach, seine getroffenen Verfügungen bei den Gemeindeorganen und Besitzern in die Tat umzusetzen. Wo sich Gleichgültigkeit seitens der Gemeindeorgane äusserte, oder Viehbesitzer den Vorschriften nicht Folge leisteten, wurden dieselben zitiert und nötigenfalls bestraft. Säumige Gemeindebehörden wurden für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden haftbar erklärt. Dieses Vorgehen erhellt besonders aus den Ratsverhandlungen vom 6. und 12. Mai 1764. Dabei wurden u. a. zwei Gemeindevorgesetzte ihren bezüglichen Pflichten enthoben und durch andere ersetzt.

Wie im engeren Lande selbst, so stand auch die Leitung der Seuchenpolizei in der Herrschaft Werdenberg, welche alleiniges Eigentum der Glarner war, ausschliesslich in den Händen des Rates zu Glarus. Ausführendes Organ war der jeweilige dortige Vertreter, der Landvogt. Dieser traf die ersten Verfügungen in der Regel nach eigenem Ermessen, erstattete hierauf durch Absendung eines Boten mit dem schriftlichen Bericht seinen Rapport ab und empfing eventl. von der Behörde zu Glarus hierauf weitere Weisungen.

Die Landvögte hatten in der Regel in der Seuchenpolizei gute Erfolge aufzuweisen, da sie sich nur mit Halbheiten in der Durchführung der Massnahmen nicht begnügten, völlig unabhängig waren, und in den Stand gesetzt waren, sich in Anbetracht ihrer Kompetenzen die nötige Autorität zu verschaffen gegenüber den Widerspenstigen.

So muss auch der Erfolg in der Seuchenbekämpfung zu Werdenberg, trotzdem die Landschaft sehr exponiert gelegen war und für weite viehzuchttreibende Gebiete das Durchgangstor bildete, als ein guter anerkannt werden.

Zur Zeit der Vogteien waren die politischen Verhältnisse und Interessen sehr weitverzweigte; dadurch wurden natürlich auch die Interessen der Seuchenbekämpfung dementsprechend umfangreich, da sich dieselben auf alle Vogteien erstreckten, an denen das Land Glarus beteiligt war.

Während Werdenberg unter der Alleinherrschaft von Glarus stand, verteilten sich die Interessen bei den Vogteien Uznach und Gaster schon auf zwei Stände, da bei diesen Landschaften auch der Stand Schwyz an Seite von Glarus beteiligt war. Der Sitz des Landvogtes im Gaster war Schännis.

Noch vermehrt summierten sich die Einflüsse verschiedener Stände bei den übrigen Vogteien, an welchen Glarus, wie in der Einleitung erwähnt, beteiligt war, und erreichten ihren

Höhepunkt in den ennetbirgischen Vogteien (Lugano, Locarno, Mendrisio und Maienthal), welche mit dem Jahre 1513 als Gemeine Herrschaften aller eidgenössischen Stände (mit Ausnahme von Appenzell) konstituiert waren, und wo demgemäss der Einfluss und das Interesse all dieser Stände zur Geltung kam. Dass unter solchen Verhältnissen die zuständige Sanitätsbehörde oder Verwaltungsbehörde vielseitigen Ansprüchen und Wünschen ausgesetzt war, liegt wohl auf der Hand.

Wie sich aus dem vorliegenden Material entnehmen lässt, amtierte in der Tierseuchenpolizei in verschiedenen Ständen und Vogteien ein Sanitätsrat (Schwyz, Zürich, Graubünden, Lugano, Mendrisio).

3. Die Beziehung von Tierärzten in der Seuchenbekämpfung.

Da zu jener Zeit die tierärztlichen Kenntnisse nur auf empirischen Grundlagen basierten, wie überhaupt die Tiermedizin und Seuchenbekämpfung noch auf niedriger Stufe standen, so waren auch diese Funktionäre in der amtlichen Seuchenpolizei in den ersten zwei Jahrhunderten des Bestehens der Vogteien, soviel aus dem vorliegenden Material ersichtlich, in der Regel nicht betätigt. So geht auch aus den Belegen betreffend die tierärztliche Behandlung von verseuchtem Vieh an der Alp Mürtschen aus den Jahren 1586, 1587 und 1588 hervor, dass die Tätigkeit des Tierarztes eine private war. Auch waren jedenfalls nur wenige, welche sich auf dem Gebiete der Tierarzneikunde mit etwelchem Erfolg betätigten. Der Untersuchung des Viehes beim Ausbruch von Seuchen (Ratia) wurde dagegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr oft durchgeführt, da die Verfügung der Anzeigepflicht, bezw. deren Erfüllung zu wenig Verlass bot. Diese Untersuchungen und Kontrollgänge wurden durch sog. Visitatoren oder Gemeindeverordnete (oft auch durch Wasenmeister) ausgeführt. In Anbetracht der ungenügenden Kenntnisse über die Verhaltensmassregeln war es wohl kaum anders möglich, als dass hierdurch die Seuchen oft noch verbreitet wurden.

Aus der Ratsverhandlung vom 12. Mai 1764 ergibt sich, dass durchgeseuchtes Vieh tierärztlich untersucht werden musste, und erst aus der Aufsicht entlassen werden durfte, wenn der Tierarzt die Erlaubnis hierzu erteilt hatte. Erst hernach durfte die Vermischung mit undurchgeseuchtem Vieh wieder stattfinden.

Im Jahre 1795 hatte das Standesansehen wieder einen Gewinn zu verzeichnen, indem zwei Tierärzten schon ziemlich

weitgehende Kompetenzen eingeräumt wurden in der Bekämpfung der Lungenseuche an der Alp Bräch. Sie wurden zu den Beratungen der Sanitätskommission beigezogen, hatten an der Alp Vieh zu untersuchen und Weisungen zu erteilen über die Verpflegung und Behandlung des verdächtigen, Notschlachtung des kranken und richtige Verscharrung des umgestandenen Viehes.

Aus dem Material über die Vogteien ist zu entnehmen, dass im Jahre 1749 der Vieharzt Heinrich Bächli von Würenlingen durch den Landvogt zu Baden nach dem Frickthal und Schwarzwald abgeordnet wurde, um Nachforschungen anzustellen über den Stand einer dort vorkommenden Seuche, sowie über die getroffenen Massnahmen, unter Berichtabstammung an den Auftraggeber.

Der Stand Uri sandte im Jahre 1750 einen Tierarzt nach den ennetbirgischen Vogteien, um sich über den Sachverhalt betreffs Seuchen die nötigen Informationen zu erhalten.

Im Jahre 1780 wurde von den regierenden Städten des Thurgaus eine Thurgauische Sanitätsordnung im Drucke ausgegeben. Diese enthält Instruktionen an die Viehärzte über das Verhalten beim Herrschen von Seuchen, sowie auch die Bestimmung, dass zur Ausübung der Vieharzneikunst nur Leute zugelassen werden, welche vom regierenden Landvogt befähigt erachtet, von ihm die Bewilligung und Instruktionen erhalten, und bei ihm das Handgelübde abgelegt hatten. Es wurde über dieselben ein Verzeichnis geführt.

Im Jahre 1796 war vom Sanitätsrat der Stadt Zürich zur Bekämpfung der „pestartigen Seuche“ des Rindes an die Ober- und Landvogtei-Ämter eine gedruckte Anleitung ausgegeben worden. Diese Anleitung enthält die Bestimmungen, dass „keine unpatentierten, der Kunst unkundigen Leute oder sogenannte Pfuscher sich mit Vieh-Arzneyen abgeben sollen“. Auch wird in dieser Anleitung den Tierärzten zur Pflicht gemacht, bei der Seuchengefahr nicht nur die verdächtigen Fälle, sondern alle Fälle von Erkrankungen von Tieren den Beamten, und wo immer möglich „hohen Orts“ zur Anzeige zu bringen. Ferner wird ihnen die Pflicht auferlegt, das Volk über die Erscheinungen der pestartigen Seuche aufzuklären. Im weiteren wird eine richtige Marktaufsicht mit Untersuchung der Tiere verlangt. Die Viehärzte hatten auch über die Pflichterfüllung der Visitatoren zu wachen. Die beigezogenen Funktionäre wurden staatlich entschädigt.

Im Jahre 1797 wurde der Vieharzt Oertli aus Teuffen nach Malans amtlich beigezogen zur Feststellung und Bekämpfung der Seuche.

Dem Geschilderten ist zu entnehmen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich die Einsicht Bahn zu brechen begann, dass zu einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung tierärztliche Fachkenntnisse erforderlich sind. In Einsicht dessen begann in verschiedenen Ständen auch zugleich der staatliche Schutz des tierärztlichen Berufes Platz zu greifen.

4. Die Tierseuchen.

Bei Betrachtung dieses Gegenstandes ist vor allem zu bedenken, dass in Ermangelung einer zuverlässigen Diagnostik in vielen Fällen aus dem vorgefundenen Material sichere Schlüsse über die Art der Erkrankung nicht gezogen werden können. Es fehlen in dem Grossteil der Briefe und Protokolleintragungen die Angaben über die Erscheinungen der Krankheit. Auch werden vielfach keine bestimmten Bezeichnungen für die Krankheiten benützt; meistens begnügen sich Diagnose und Berichtserstattung mit dem bequemen Ausdruck „Viehpresten“ oder „Hornviehseuche“.

Des weiteren ist zu beachten, dass über die Seuchenfällen in gewissen Zeitabschnitten aus der Zeit der Vogteien jegliche Statistik fehlt.

Gestützt auf diesen Vorbericht kommt der Verfasser nach Sichtung des aufgefundenen Materials zu folgenden Schlüssen:

a) Vorkommen und Ausdehnung von Tierseuchen.

Die Lungenseuche herrschte im Lande Glarus in den Jahren 1764 und 1765 mit ziemlich grosser Verbreitung (auch an den Alpen), und im Jahre 1795 unter dem Viehbestand der Alp Bräch bei Braunwald. — Ob die Seuchenfälle der Jahre 1559, 1586, 1669 und 1718 auch als Lungenseuchefälle zu betrachten sind, kann nicht entschieden werden. Jedenfalls dürfte es sich um Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche gehandelt haben. (Die Krankheit war meist auch an den Alpen aufgetreten und es wurden Sperrevorschriften verfügt.)

Mehrmalige Meldungen über das Auftreten der Lungenseuche liegen auch aus den Vogteien vor, wobei Werdenberg allerdings gut davon gekommen zu sein scheint (in den Jahren 1747 und 1795 herrschte sie im Toggenburg). Anno 1753 wurden Seuchenfälle aus den ennetbirgischen Vogteien gemeldet, welche wohl als Lungenseuche zu betrachten sind.

Von den Ständen war Graubünden am meisten von der Lungenseuche bedroht, und wurden dessen Viehbestände von dieser Krankheit vielfach geschädigt, und manche Viehsperre wurde seitens der Landschaften Werdenberg und Sargans gegenüber Graubünden verhängt.

Die Lungenseuche war ein häufiger Gast und verursachte grosse Schäden unter den Viehbeständen in der Eidgenossenschaft. Sie machte sich auch in bezug auf den Viehhandel und Export in schädigender Weise fühlbar.

Über Rinderpest sind im Lande Glarus nach dem vorliegenden Material keine Fälle zu verzeichnen, ebenfalls keine aus den Vogteien.

Im Jahre 1797 trat die Krankheit („Viehpest“) laut Schreiben des Sanitätsrates der Stadt Zürich an Landammann und Rat zu Glarus (vom 29. August 1797) in Baselland auf und auch im Aargau.

Die Maul- und Klauenseuche herrschte im Lande Glarus in grosser Ausdehnung im Jahre 1732. — Sie trat auch in andern Gebieten der Eidgenossenschaft auf. Die Viehverluste an dieser Krankheit sollen damals nicht bedeutend gewesen sein.

Während aus Werdenberg, Sargans und aus dem Lande Uri Fälle von Milzbrand und Rauschbrand gemeldet wurden, fehlen diesbezügliche Angaben aus dem Lande Glarus, obwohl als sicher anzunehmen ist, dass diese zwei Krankheiten auch hier vorgekommen sind. Das Fehlen von diesbezüglichen Angaben liegt darin begründet, weil gegen diese Krankheiten keine umfassenden Massnahmen getroffen wurden, und dieselben daher den Rat wenig beschäftigten, und andererseits, weil die Nachforschung und Anzeigepflicht nur bei grösserer Ausdehnung von Seuchen in Funktion traten.

Über Fälle von Rotz und Wut finden sich im Lande Glarus keine Angaben. Dagegen herrschte eine Rotz-Enzootie im Jahre 1753 in den Landschaften Uznach und Gaster.

Schaf- und Ziegenräude kamen im Lande Glarus vor, da zu deren Bekämpfung vom Rat Glarus im Jahre 1710 eine bezügliche Verfügung getroffen wurde.

Das Auftreten von spezifischen seuchenartigen Krankheiten unter den Schweinen konnte hierorts nicht festgestellt werden, doch sind Anhaltspunkte vorhanden, dass Seuchen bei diesen Tieren im östlichen Gebiet der Eidgenossenschaft damals vorkamen, denn am 2. Oktober 1561 verfügte der Rat zu Glarus aus diesem Grunde die Beibringung von

Gesundheitsscheinen für die Einfuhr von Schweinen in ostschweizerische Vogteien.

b) Wie die Erscheinungen von Tierseuchen geschildert wurden.

Die Maul- und Klauenseuche. Diese heutige Bezeichnung war damals noch nicht Gebrauch. Die Krankheit wurde in der Anleitung, welche vom Rat zu Glarus im Jahre 1732 an die Gemeindeorgane und Vogteien zugestellt wurde, geschildert als eine Krankheit mit „Blatern und Schrunden“ auf der Zunge. Ferner wird erwähnt, dass diese Blasen hernach platzen und sich in ein „brandiges Geschwür“ verwandeln. Um die Krankheit rechtzeitig zu erkennen, sollen deshalb die Zungen der Tiere täglich mehrmals besichtigt werden. Auch wird erwähnt, dass sich oft schon im Anfange plötzliche Todesfälle einstellen. Über Erscheinungen an den Klauen usw. enthält die Anleitung keine Angaben. Sie hatten wahrscheinlich nicht so schlimme Folgen, wie das beim heutigen Auftreten oft der Fall ist.

Der Milzbrand wurde als „Milzi-Sucht“ bezeichnet. Bei den Schilderungen über den Milzbrand wird gewöhnlich erwähnt, dass das Blut schwarz, die Milz vergrößert, und das Fleisch mit „schwarzen Striemen“ durchsetzt gewesen sei, auch dass der Tod sehr rasch erfolgt sei.

Über die Erscheinungen des Rauschbrandes liegen Angaben hier nicht vor, doch dürfte schon die dazumalige Bezeichnung als „Fliegender Brand“ die Haupterscheinung der Krankheit in der typischen Form wiedergeben.

Der Rotz, welcher in der Rotz-Enzootie im Jahre 1753 in den Landschaften Uznach und Gaster aufgetreten war und hauptsächlich als schwere Hautrotzform sich zeigte, wurde von Landvogt J. Balth. Marti zu Schännis als „fliegender Wurm“ bezeichnet. Die kranken Tiere zeigten Eiterbeulen in der Haut, unter der Haut und zwischen den Muskeln. Sie reichten oft bis auf die Knochen, welche an diesen Stellen auch verändert waren. Die inneren Organe, speziell auch Lunge und Leber, seien unverändert gewesen.

Bezüglich der alten Beschreibungen der Wut, der Lungenseuche und der Rinderpest bin ich auf die vorliegenden, von den Behörden anderer Stände in damaliger Zeit hierher zugestellten Beschreibungen angewiesen.

Der Sanitätsrat der Stadt Zürich beschrieb die Wut des Hundes anno 1765 als eine Krankheit, die durch den Biss von

wutkranken Hunden auf den Menschen übertragen werde. Die Krankheit beginne beim Hund mit Traurigkeit, mürrischem Wesen, Unruhe, Anzeichen von Ekel gegenüber Futter und Getränk. Hierauf suche das Tier zu entfliehen, zeige sich zornig gegenüber unbekanntem Personen; weitere Erscheinungen seien: Senken des Kopfes und der Rute, Verlust der gewohnten Stimme, Aufregung, Beissucht nach allem was dem Tier in den Weg kommt, unnatürliche Bewegungen, Fortrennen, Rennen im Kreise herum, Heraushängen der bleifarbenen Zunge, die mit Schaum bedeckt sei. Hierauf folgen Angaben über rasch zunehmende Entkräftung und Eintritt des Todes.

Über die Lungenseuche des Rindes gab ebenfalls der Sanitätsrat der Stadt Zürich im Jahre 1751 eine Beschreibung, welche in den Hauptpunkten in aller Kürze hier wiedergegeben sei; die Erscheinungen am kranken Tier sind wie folgt geschildert: Gestreckte Kopfhaltung, erschwerte Atmung, Stöhnen, „heftiges Klopfen an der Laffe“ (gemeint ist wahrscheinlich aufgeregte Herztätigkeit), Aufhören der Fresslust, Versiegen der Milch, Festliegen der Haut, gesträubte Haare. Erscheinungen bei der Sektion: Lunge meist gross, aufgetrieben, oft nur eine Hälfte, oft jedoch die ganze Lunge verändert, mit einem dichten, sulzigen Schleim überzogen, mit den Rippenwänden fest verklebt, die veränderten Teile der Lunge faulig entartet, oft verhärtet, Ansammlung von Flüssigkeit in der Brusthöhle, bei älteren Krankheitsfällen Gelbfärbung und Entartung des Körperfettes, Fleisch blass und missfarbig. Vorkommen der Krankheit sowohl bei Weide- als bei Stallvieh (nicht selten bei Mastochsen).

Bezüglich der Rinderpest schrieb der Sanitätsrat der Stadt Zürich im Auftrage von Bürgermeister und Rat im Jahre 1796: Übliche Bezeichnungen der Krankheit: Allgemeine Hornviehseuche, ungarische Krankheit, Magenbrand, Magenseuche, Übergälle, Löserdürre, Gallenruhr, Blattern, Rinderpest. Die Krankheit gehe sehr schnell, am ersten bis dritten Tag in „Brand“ über. Die Erscheinungen seien zuerst von anderen Krankheiten wenig verschieden und bestehen in Mattigkeit, getrübttem Blick, ungleicher Hauttemperatur, beschleunigter Herztätigkeit, trockenen Exkrementen, fieberigem Harn, trockenem Flotzmaul, erschwelter Atmung, Stöhnen, Zittern der Haut. Bei frühzeitiger Schlachtung sei innerlich wenig festzustellen. Der Inhalt des Blättermagens sei trocken, die Gallenblase zumeist stark angefüllt, die Galle in der Farbe verschieden (schwarz bis

gelb), Lagmagen oft entzündet, das Fleisch noch wenig verändert. Bei vorgeschrittenem Stadium der Erkrankung werden folgende Erscheinungen erwähnt: Körper kühl, Mattigkeit hochgradig, eiteriger Ausfluss aus der Augenhöhle, übelriechende Entleerungen aus Maul und Nase, Kolikzufälle, Darmentleerungen dünn, oft blutig, Entkräftung zunehmend, Versagen des Futters und Getränks. Erscheinungen bei der Sektion: Entleerung übelriechender Gase aus den Körperhöhlen, Entartung der Schleimhäute und Organe.

Beschreibungen über die Erscheinungen der spezifischen Seuchen der Schweine, sowie der Schaf- und Ziegenräude konnten nicht aufgefunden werden.

Eine eingehende Schilderung über die Maul- und Klauen-seuche wurde, wie aus vorliegendem zu entnehmen ist, im Lande Glarus besonders im Jahre 1732 anlässlich des Herrschens dieser Krankheit gegeben und soweit tunlich in das Volk getragen. Wie weit diese Aufklärungsarbeit auch auf die anderen Krankheiten angewendet wurde, ist nicht ersichtlich.
(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Von G. Giovanoli-Soglio.

I. Rauschbrand.

a) Ein Fall von spontaner Heilung.

Der Rauschbrand ist eine Infektionskrankheit eigener Art, welche durch die Aufnahme eines spezifischen Krankheitserregers erzeugt wird. Die Brutstätte, die wahre Heimstätte dieses Giftes, ist die Sumpffläche mancher Alpweiden. Demgemäss ist der Rauschbrand eine an bestimmte Örtlichkeiten gebundene Krankheit. Der in den Körper eingedrungene Krankheitserreger offenbart seine Wirkung, wenn er nicht durch den energischen Widerstand des Organismus vernichtet wurde, durch plötzliches Auftreten einer sehr auffallenden und eigentümlichen, an der Körperperipherie auftretenden und mit einem pergamentartigen Überzug bedeckten Geschwulst. Dieselbe lässt beim Darüberstreichen mit der Hand ein knisterndes Geräusch vernehmen und beim Betasten hat man die Empfindung, als ob man Tauschnee zusammenpresse. Wie die Erfahrung lehrt, ist der Rauschbrand immer eine lebensgefährliche Krank-